

Oslo, den 13. März 1943.

R e d i e s s
H-Obergruppenführer
u. General der Polizei.
GL/VS.Tgb!Nr. 75/43g

48/25

118197

An den
Reichsführer *H*
u. Chef der deutschen Polizei
Feld-Kommandostelle.

Geheim
[Signature]

03

R e i c h s f ü h r e r !

Stornieren

Ich hatte am gestrigen Abend eine Unterredung mit Ministerpräsident Quisling. Quisling vertrat entschieden den Standpunkt, dass, solange wir auf freiwilliger Basis versuchen, Norweger zum Kampf gegen den Bolschewismus zu gewinnen der Werbeerfolg auf die Angehörigen der NS beschränkt bleibt. Der Norweger sei absolut gesetzestreu, begrüße ein scharfes Anfassen, verlange aber als Gegenleistung eine gerechte Behandlung.

Nach Quislings Meinung würde die Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht auf keinen besonderen Widerstand innerhalb der norwegischen Bevölkerung stossen. Nach seiner Meinung wäre aus den wehrpflichtigen Jahrgängen zwischen dem 21. und 32. Lebensjahr die Gestellung eines Kontingentes von 60.000 Männern möglich. Die Stärke des Geburtenjahrganges liegt zwischen 19 und 23.000 Mann. Bei Errechnung der Zahl 60.000 sind die aus der Industrie, der Wirtschaft und dem Staat unabhkömmlichen bereits berücksichtigt.

Ich habe auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei Verkündung der Wehrpflicht gemäss dem norwegischen Grundgesetz doch sicherlich eine grosse Abwanderung nach Schweden zu befürchten sei. Quisling verneinte dies. Er vertrat den Standpunkt, dass die Zahl der nach Schweden abwandernden im Verhältnis zu dem sich meldenden Männern sehr gering sein würde. Das norwegische Grundgesetz sieht in den § 25 und 109, auf die Quisling in seinem Aufruf vom 10. März 1943

48/25

Bezug nimmt, den Aufruf habe ich Ihnen, Reichsführer, mit Kurierpost zugehen lassen, vor:

"Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht des Reiches. Sie darf nicht vermehrt oder vermindert werden ohne Genehmigung des Stortings. Ebenso wenig darf die Kriegsmacht einem anderen Lande zur Dienstleistung überlassen werden.

Jeder Bürger des Staates ist im allgemeinen in gleicher Weise verpflichtet, in einer gewissen Zeit sein Vaterland zu schützen ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen."

In einem Passus des Wehrpflichtgesetzes heisst es, dass der Einsatz der "Linie" (21 - 32jährige) auch ausserhalb der Landesgrenzen dann möglich ist, wenn es das Landesinteresse erfordert. Diesen Passus zieht Quisling als den der derzeitigen Situation entsprechend an.

Diese Auffassung hat sich bei Quisling und seiner Umgebung derart festgesetzt, dass es zur Zeit den Eindruck erweckt, dass alle unsere Versuche, Männer auf freiwilliger Basis zu bekommen, Experimente ohne positiven Erfolg bleiben. In seiner Stellungnahme zu dieser Frage sagt Quisling, dass der Begriff "Freiwilligkeit" für den Norweger nie die Bedeutung haben könne wie dies für den deutschen Menschen der Fall ist.

Quisling macht uns den Vorwurf, dass wir zwar Freiwillige von ihm fordern, ihm aber nicht die Möglichkeit einräumen, ein nennenswertes Kontingent aus dem norwegischen Volk für den Einsatz bereitzustellen.

Diese Auffassung ist in letzter Zeit sehr stark kolportiert worden, sie wurde u.a. auch dem Reichskommissar vorgetragen. Ich habe den Eindruck, dass der Reichskommissar auch nur den leisesten Versuch einer solchen Rekrutierung strikte ablehnt, wenn sie von ihm ausgehen soll.

In einem Punkt muss ich dem Ministerpräsidenten Recht geben, dass die norwegischen Kreise, die sich freiwillig für den Kampf gegen den Bolschewismus einzusetzen bereit sind, eines Tages restlos erschöpft sein werden.

Quisling bat, ihm gerade indieser Frage freie Hand zu lassen und ihn zu autorisieren, eine Rekrutierung nach dem Wehrgesetz vorzunehmen.

Falkenhorst, der dieser Unterhaltung beiwohnte, stellte sich zu diesen Fragen sehr interessiert und warf ein, dass er sich mit dieser Frage auch beschäftigen, sie durchdenken und dem OKW berichten wolle.

Wenn nicht grundsätzliche völkerrechtliche Bedenken gegen eine solche Massnahme bestehen bzw. diese Bedenken von uns nicht weiter gehegt werden, bleibt bei Berücksichtigung der Tatsache, dass das alte norwegische Grundgesetz die Verwendung norwegischer Wehrpflichtiger auch ausserhalb der Landesgrenzen vorsieht, wenn es die Interessen des norwegischen Volkes erfordern und des Umstandes, dass am 5.II.42 die gesetzgebende Gewalt, die bis zum 9.April 1940 in Händen des Königs und des Stortings lag, mit Zustimmung des obersten Gerichtshofes auf den Ministerpräsidenten übertragen wurde und die alten Gesetze übernommen und Gesetzeskraft behielten, es unerklärlich, warum wir nicht auf ein solches Angebot eingehen.

Eine Voraussetzung muss jedoch geschaffen werden, dass die Frage vom Führer entschieden wird und der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete dementsprechende Weisungen erhält.

Quisling vertritt den Standpunkt, die neue norwegische Regierung mit ihm an der Spitze sei zu weitestgehendem Einsatz des norwegischen Volkes im Kampf gegen den Bolschewismus bereit. Das Volk sei demzufolge nicht zu befragen, ob es diesen Einsatz freiwillig leisten wolle, sondern es sei durch das bestehende Gesetz dazu verpflichtet. Ich weiss Reichsführer, dass ich mich mit diesem meinem Schritt im Widerspruch zum Reichskommissar befinde, lasse mich dabei aber vorzüglich von der Erkenntnis leiten, dass heute mehr dem je der an den Fronten erkämpfte Erfolg ausschlaggebend ist.

Ich darf noch bemerken, dass bei Erörterung dieser Frage von einem Vorfrieden zwischen Norwegen und Deutschland nicht die Rede gewesen ist.

H e i l H i t l e r !

Ihr

